

## STATUTEN

### **Artikel 1**

#### Rechtsform, Firma und Sitz

Unter der Firma **IAIM Internationale Akademie für integrale Medizin e.V.** besteht gemäss den vorliegenden Statuten auf unbestimmte Zeit ein Verein nach den Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 240 - Art. 260).

Der Sitz des Vereins ist in Ruggell.

Der Verein wird ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen .

### **Artikel 2**

#### Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

-Integration von Entwicklungen und Forschungen aus dem Bereich der ganzheitlichen Medizin in Ausbildungsprogramme;

-Veranstalten von Seminaren, Vorträgen und Kongressen;

-Herausgabe von Publikationen und von Büchern, Zeitschriften, Tonträgern und Filmen oder andere Medien;

-Pflegen von Kontakten und Austausch von Informationen im Bereich der ganzheitlichen, integralen Medizin.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 3**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### **Artikel 4**

#### Organisation

Die Organe des Vereins sind:

-die Mitgliederversammlung

-der Vorstand;

-die Revisionsstelle

## **Artikel 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 6**

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der - Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

## **Artikel 7**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

## **Artikel 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

-den Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

-Tod bei natürlichen Personen bzw. Liquidation/Konkurs bei juristischen Personen.

-Verhalten, welches in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.

-den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahre) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **Artikel 9**

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

## **Artikel 10**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

-Verabschiedung und Änderung der Statuten. Es ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Artikel 11**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **Artikel 12**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Artikel 13**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 14**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### **Artikel 16**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

### **Artikel 17**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Artikel 18**

Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **Artikel 19**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

## **Artikel 20**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Schriftführer

## **Artikel 21**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitglieds verpflichtet.

## **Artikel 22**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung Vereinsvermögens.

## **Artikel 23**

Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Er kann diese Aufgabe auch an externe Personen/Unternehmen delegieren.

## **Artikel 24**

Revisionsstelle Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Die Revisionsstelle kann auch an eine externe Person übertragen werden.

## **Artikel 25**

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. März 2019 in Ruggell angenommen.

**Die Gründer:**

Gerhard Franz Klügl

Dr. Johannes Udo Franke

Annie Suzanne Jacqueline Koslowski

Jürgen Werner Alt